



WID - Kompakt Nr. 17/42

1. **Elektromobilität und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**
 2. **Gründungsaktivität im Handwerk**
 3. **Schließung von Bankfilialen in Rheinland-Pfalz**
 4. **Förderung des sozialen Wohnraums**
 5. **Privatschulen in Rheinland-Pfalz**
 6. **Berichtsträge für die Landtagsausschüsse**
 7. **VG Mainz: Wissenschaftlicher Dienst des Landtags unterliegt dem Landestransparenzgesetz**
-

1. **Elektromobilität und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Die Landesregierung hält eine **zentrale Informations- und Vernetzungsstelle** für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen zur Klärung von Fragen rund um alternative Antriebe für geboten. Dies teilt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/4824) mit. Mithilfe der Energieagentur Rheinland-Pfalz würden Bürger und Kommunen beim Thema Elektromobilität beraten. Dort gebe es beispielsweise die Lotsenstelle für alternative Antriebe. Die Landesregierung fördere außerdem die Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität. Ein Beispiel sei hier **das Projekt Tankstelle 2.0**, das den Bedarf an Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben in Rheinland-Pfalz ermitteln solle.

Der nächste Schritt zu einem vernetzten Gesamtprojekt im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sei die digitale Säule mit dynamischen Informations- und Serviceleistungen. Hierfür würden derzeit die Grundlagen geschaffen. Dazu gehöre beispielsweise die **Verbesserung der Fahrgastinformation**, etwa durch die Lieferung von Echtzeitinformationen an den Kunden oder den Aufbau unternehmensübergreifender, nationaler Datenplattformen.

2. **Gründungsaktivität im Handwerk**

Die Anzahl der **Neueintragungen in die Handwerksrolle** ist von 32 693 im Jahr 2006 auf zuletzt 30 991 im Jahr 2016 zurückgegangen. Dies geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage hervor (Drs. 17/4889). Die detaillierte Entwicklung der Gründungszahlen im zulassungspflichtigen Handwerk in den Jahren 2006 bis 2016 führt die Landesregierung in einer Tabelle auf. Die Anzahl der **Meisterabsolventen** sei seit dem Jahr 2007 deutlich um rund 22 Prozent gestiegen. So hätten im Jahr 2007 noch 1 160 Personen erfolgreich die Meisterprüfung im Handwerk absolviert, 2016 seien es dagegen 1 417 Personen gewesen.

Informationen zur Existenzgründung allgemein aber auch im Handwerk lieferten Broschüren (Gründungswegweiser/Nachfolgebroschüre) und Informationsangebote der Internetseite der Gründungsinitiative. Mit dem Beratungsprogramm für Existenzgründungen unterstütze das Wirtschaftsministerium Beratungen gewerblicher und freiberuflicher Gründungen vor dem Gründungstermin mit Zuschüssen zu einer individuellen Unternehmensberatung. Mit einem in Kürze startenden Förderprogramm („Aufstiegsbonus II“) werde eine **Existenzgründung** mit einem **Bonus von 2 500 Euro** honoriert. Damit werde ein Anreiz geschaffen, sich auf Grundlage einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung oder einer gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in Berufen der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz selbstständig zu machen, so die Landesregierung.

3. Schließung von Bankfilialen in Rheinland-Pfalz

Die Zahl der in Rheinland-Pfalz unterhaltenen Bankfilialen hat sich im Jahr 2016 um 71 Zweigstellen reduziert. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/4930](#)). Mit knapp 40 Prozent der gesamten Sparkassen-Filialschließungen verzeichnete die Region Mittelrhein-Westerwald den höchsten Rückgang, gefolgt von den Regionen Trier mit 29 Prozent, Rhein-Neckar mit 22 Prozent und Rheinhessen-Nahe mit 9 Prozent.

Um die Erreichbarkeit der Kreditinstitute auch im ländlichen Raum und gerade auch für ältere Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, seien neben den 917 Sparkassenfilialen und 885 Zweigstellen der Kreditgenossenschaften (Stand: Ende 2016) mehrere mobile Geschäftsstellen vorwiegend im ländlichen Raum mit über 300 Haltestellen im Einsatz. Daneben würden Kundenbesuche zu Hause und Bargeld-Taxis angeboten, so die Landesregierung.

4. Förderung des sozialen Wohnraums

Das Fördervolumen aus dem Bereich der sozialen Wohnraumförderung in den Jahren 2012 bis 2017 listet die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage auf ([Drs. 17/4917](#)). Danach lag das Fördervolumen im Jahr 2017 (Stand: 30. November 2017) hinsichtlich der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum (inkl. Erwerb von Genossenschaftsanteilen) bei rund 69 Mio. Euro, hinsichtlich der Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum bei rund 10 Mio. Euro und in Bezug auf den Bau von Mietwohnraum bei rund 51 Mio. Euro.

Die Förderung der Bildung von Wohneigentum durch zinsverbilligte Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) setze sich zusammen aus einem Grunddarlehen und etwaigen Zusatzdarlehen, wobei das Grunddarlehen bis zu 30 Prozent der Gesamtkosten betrage. Auch die Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum werde gefördert. Für einen Haushalt mit bis zu vier Personen könne ein, auf die Höhe der voraussichtlichen Investitionskosten begrenztes, zinsverbilligtes Darlehen der ISB in Höhe von maximal 60 000 Euro gewährt werden; für jedes weitere Haushaltsmitglied könne das Darlehen um 5 000 Euro erhöht werden.

Aus Sicht der Landesregierung sind die Möglichkeiten der rheinland-pfälzischen sozialen Wohnraumförderung für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum bedarfsgerecht und bedürfen keiner Anpassung. Im Übrigen würden die Förderprogramme regelmäßig, auch unter Einbeziehung der Akteure des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz, überprüft.

5. Privatschulen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 134 Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), darunter 103 allgemeinbildende Schulen. Der Anteil der Freien Waldorfschulen liegt bei 6,7 Prozent, der Anteil der Schulen in katholischer Trägerschaft bei 56 Prozent und derer in evangelischer Trägerschaft bei 11,2 Prozent. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Privatschulen liegt im Schuljahr 2017/2018 nach der Amtlichen Schulstatistik bei 8,5 Prozent. Dies geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage hervor ([Drs. 17/4948](#)).

Aus Sicht der Landesregierung stellen die Ersatzschulen in freier Trägerschaft einen wichtigen Bestandteil der rheinland-pfälzischen Schullandschaft dar. Durch ihre jeweilige, eigene pädagogische Ausprägung stünden sie in fruchtbarem Wettbewerb mit den staatlichen Schulen um die besten pädagogischen Konzepte; dies fördere die erfolgreiche Weiterentwicklung auch des Systems der staatlichen Schulen.

6. Berichtsansträge für die Landtagsausschüsse

Unter anderem stehen die nachfolgenden Anträge zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse an:

- Der Mittelstandsbericht Rheinland-Pfalz ist Gegenstand eines Berichtsanspruchs der Fraktion der SPD für den Wirtschafts- und Verkehrsausschuss ([Vorlage 17/2410](#)). Der Mittelstand sei das Rückgrat der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, so die Fraktion. Mehr als 99 Prozent der Unternehmen mit insgesamt 691.300 Beschäftigten im Jahr 2016 zählten in Rheinland-Pfalz

zum Mittelstand. Vor diesem Hintergrund beantragt die Fraktion eine Vorstellung der Ergebnisse des Mittelstandsberichts 2017 durch die Landesregierung. Außerdem möchte sie in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung den Bericht aus Sicht der Mittelstandspolitik bewertet.

- Einen Bericht der Landesregierung zu dem Thema „**Situation der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz**“ beantragt die Fraktion der CDU für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung (Vorlage 17/2323). Zur Begründung gibt die Fraktion an, Presseberichten zufolge herrsche in rheinland-pfälzischen Frauenhäusern weiterhin große Raumnot. Allein in Bad Kreuznach hätten 2016 mehr als 150 Anfragen abgelehnt werden müssen. Die Fraktion fragt daher unter anderem, ob die Landesregierung die derzeitigen Kapazitäten, welche die 17 Frauenhäuser vorhalten (Plätze für insgesamt 288 Frauen und Kinder), als ausreichend erachtet. Zudem erkundigt sie sich, wie viele Frauen in Rheinland-Pfalz seit 2010 von Frauenhäusern abgewiesen wurden und welche Gründe hierfür bestanden.
- Das Thema „**Schutz von Frauen vor Menschenhandel in Rheinland-Pfalz**“ ist Gegenstand eines Berichtsanspruchs der Fraktion der AfD im Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung (Vorlage 17/2456). Die Fraktion beantragt unter anderem einen Bericht der Landesregierung über Erkenntnisse zu Menschenhandel und sexueller Ausbeutung in Rheinland-Pfalz. Insbesondere erfragt sie, welche Ressourcen für Ermittlungen auf diesem Feld eingesetzt werden, welche Hindernisse effektiven Ermittlungen entgegen stehen und in welcher Weise andere Behörden (z. B. Gesundheits- oder Finanzämter) die Arbeit der Polizei unterstützen könnten, um kriminelle Aktivitäten aufzudecken und Frauen vor Ausbeutung zu schützen.
- Ein Berichtsanspruch der Fraktion der FDP zu den **Klagen von Österreich und den Niederlanden gegen die deutsche PKW-Maut** wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses behandelt (Vorlage 17/2433). Die Fraktion erkundigt sich danach, wie die Landesregierung diese Klagen einschätzt und welche Gespräche zur PKW-Maut im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz geführt werden.
- Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin** ist Gegenstand eines Berichtsanspruchs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Vorlage 17/2401). Das Bundesverfassungsgericht habe die bisherige bundesweite Praxis zur Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin als teilweise verfassungswidrig eingestuft, so die Fraktion. Insbesondere die weit überwiegende Vergabe aufgrund der Abiturnote habe das Gericht kritisiert und stattdessen stärker die Berücksichtigung außerschulischer Eignungskriterien gefordert. Die Fraktion beantragt daher eine Einschätzung der Landesregierung zu den verschiedenen Aspekten des Urteils und deren hochschulpolitischen Auswirkungen in Rheinland-Pfalz.

7. VG Mainz: Wissenschaftlicher Dienst des Landtags unterliegt dem Landestransparenzgesetz

Das beklagte Land Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, dem Kläger, einem Journalisten, ein vertrauliches, im Auftrag zweier Landtagsfraktionen erstattetes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags zu dem Thema „Landesgesetzliche Grundlage für die Livestream-Übertragung kommunaler Rats- und Ausschusssitzungen“ zu übersenden. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz mit Urteil vom 29. November 2017 (Aktenzeichen: 4 K 147/17.MZ - unveröffentlicht).

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz unterliege, soweit er Gutachten im Auftrag der Fraktionen erstatte, dem rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz, urteilte das Verwaltungsgericht. Bei der Erstellung von Gutachten für die Fraktionen nehme er als transparentpflichtige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, die nicht dem Bereich der parlamentarischen Angelegenheiten zuzuordnen seien. Hierfür sprächen die Gesetzgebungsmaterialien und das Gesetzgebungsverfahren zum Landestransparenzgesetz. So habe der Gesetzgeber die betreffende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags nicht ausdrücklich als parlamentarische Angelegenheit eingeordnet, obwohl hierzu die Möglichkeit bestanden hätte; zumal das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags als informationspflichtige Stelle nach dem Informationsfreiheitsgesetz angesehen habe (vgl. WD-Info 16/74). Die Erwägungen

des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes auf die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages seien auf die Auslegung des Landestransparenzgesetzes und die Beurteilung der Gutachtenerstellung durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags für Fraktionen übertragbar.

Der Beklagte habe dem Kläger den Informationszugang nicht unter Verweis auf den **verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Fraktionen** versagen dürfen. Als Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Fraktionen geschützt seien neben der inneren Willensbildung insbesondere Überlegungen zu politischen Strategien und Taktiken sowie zur Darstellung ihrer Politik. Ein Zugang zu Gutachten sei daher dann zu versagen, wenn Dritten Einblicke in die innere Willensbildung der Fraktionen gewährt würden, indem durch die Kenntnis der Gutachten Rückschlüsse auf politische Planungen und Strategien einer Fraktion ermöglicht würden. Allerdings kennzeichne sich der Kernbereichsschutz auch durch eine **zeitliche Dimension**. Sobald eine Beeinträchtigung des Willensbildungsprozesses - etwa nach dessen Abschluss - nicht mehr zu erwarten sei, könne der Kernbereichsschutz einem Informationsanspruch nicht mehr entgegengehalten werden. Dies könne insbesondere nach der **Verwirklichung eines politischen Konzeptes** oder dem **Ende einer Wahlperiode** der Fall sein. Daran gemessen sei ein Schutz der den Auftrag erteilenden Fraktionen nicht (mehr) geboten. Denn das betreffende Gutachten sei nicht in der laufenden 17., sondern in der vorherigen 16. Wahlperiode erstellt worden. Vor allem aber sei das betreffende Vorhaben bereits in dem Gesetzgebungsverfahren der letzten Wahlperiode umgesetzt und damit verwirklicht worden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Land Rheinland-Pfalz hat die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt.